

SATZUNG - Musical Tomorrow e. V.

§1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein ist seit dem 21.06.2012 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter Gesangsgruppe "MUSICAL TOMORROW e. V." eingetragen. Der Verein wird mit diesem Namen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65439 Flörsheim.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - ZWECK

Zweck des Vereins ist die Pflege des nationalen und internationalen Kultur- und Liedgutes, insbesondere im Bereich Musical, damit einhergehend die Förderung von Schauspiel, Tanz und Gesang.

Der Verein will mit seiner Arbeit und seinem öffentlichen Auftreten zur Bereicherung kultureller Veranstaltungen beitragen. Zur Erreichung dieser Ziele werden regelmäßig Proben abgehalten und nach Möglichkeit Erlerntes zur Aufführung gebracht.

Die Gesangsgruppe stellt, bei sich bietender Gelegenheit, ihr Können in den Dienst der Öffentlichkeit.

§3 - GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 – MITGLIEDSCHAFT

a) Beitritt

1. Aktives Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins aktiv unterstützen will.
2. Fördermitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen will.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

b) Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und einem Mitglied des Vorstands gegenüber schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Berufung ist endgültig und bindend, die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das betreffende Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beträge und des Beitrags bis Halbjahresende. Überzahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Aktive Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins nicht mehr aktiv unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden, wenn sie dies gegenüber dem Vorstand erklären.

§5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
3. Jedes Mitglied ab 14 Jahren ist stimm- und antragsberechtigt, jedoch erst ab Volljährigkeit in ein Amt wählbar.
4. Jedes Mitglied sieht die Vereinsatzung als rechtens an und hat diese und die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere die Vereinsordnung, zu beachten.
5. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte.

§6 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und in der Vereinsordnung bekanntgegeben. Anpassungen können zum nächsten Einzugstermin, nicht jedoch rückwirkend von diesem vorgenommen werden.
2. Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge ist halbjährlich. Sie erfolgt bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres. Sonderregelungen obliegen dem Vorstand.
3. Die Zahlung erfolgt durch erteilte Einzugsermächtigung.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Beitritts.

§7 - ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Chorleiter
- Die Mitgliederversammlung
- Die Produktionsteams

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB.

§8 - DER VORSTAND

1. **Zusammensetzung**
Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Er kann durch bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden.
2. **Wahl**
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. **Amtsdauer und Amtsenthebung**
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied bestellen. Die Neuwahl muss auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
4. **Aufgaben**
Die Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, dies sind vor allem folgende:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestellung des Chorleiters
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vertragsabschlüsse und deren Inhalte, z. B. des Chorleiters
 - Entscheidung über Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
 - Festlegung der Beitragsformen
 - Auswahl und Festlegung von Auftritten und Produktionen
 - Bestellung von Produktionsteams
5. **Regelung bei Stimmengleichheit**
Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmanzahl der Vorstandsmitglieder ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§9 - CHORLEITER

Der Chorleiter wird durch den Vorstand bestellt.

Zu den Aufgaben des Chorleiters zählen u.a.:

- Vorbereitung, Durchführung oder fachliche Begleitung musikalischer Chorproben, nach Vereinbarung, für die festgelegten Auftritte und Produktionen
- Beratung und Unterstützung der künstlerischen Produktionsleitung(en)
- Förderung und Weiterbildung der Mitglieder z.B. durch Soloproben und Stimmbildung
- Bereitstellung von Noten sowie Proben- und Übungsmaterial (z.B. Stimmaufnahmen, Playbacks)
- Erarbeitung und Anpassung von Chorsätzen und Arrangements
- Fachliche Begleitung der Castingprozesse

Die Tätigkeit als Chorleiter und Vorstandsarbeit schließen sich nicht aus. Vorstandsbeschlüsse den Chorleiter betreffend werden unter Ausschluss des Chorleiters gefasst und entsprechend dokumentiert.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. **Stimmberechtigung und Zuständigkeit**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 14 Jahren eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Rechnungsprüfers auf 3 Jahre
- Beschlussfassung über Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 b)

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder erweitert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

3. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die MGV wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitglieds wird grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) Wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern, ist diese unverzüglich vom Vorstand einzuberufen.

5. Änderung der Tagesordnung

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn der Mitgliederversammlung mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§11 – PRODUKTIONSTEAM

Je durchzuführender Produktion kann ein Produktionsteam vom Vorstand bestellt werden.

Das Produktionsteam hat die künstlerische und organisatorische Verantwortung für die Durchführung von Auftritten und Produktionen und berichtet an den Vorstand.

Die Zusammensetzung ist abhängig von der Produktion, kann aber folgende Rollen beinhalten:

- Künstlerische Gesamtleitung/Regie
- Organisatorische Gesamtleitung
- Leitung Musik (Band)
- Leitung Chor
- Leitung Choreografie
- Künstlerische Assistenzen
- Leitung Technik
- Leitung Ausstattung
- Leitung Werbung
- Produktionsassistenzen

Die Abläufe und Kompetenzen für die Durchführung von Produktionen sind im „Produktionsleitfaden“ beschrieben.

§12 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kultur, Musik und Gesang, wie in §2 (Zweck des Vereins) erläutert.